

Gebührenordnung der Stadt Altentreptow für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner (Bewohnerparkgebührenordnung)

<i>Organisationseinheit:</i> Team allgemeines Ordnungsrecht <i>Verfasser:</i> Oliver Kirsch	<i>Datum</i> 19.08.2024 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	11.09.2024	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	24.09.2024	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	08.10.2024	Ö

Sachverhalt

Auf Grund des Beschlusses der letzten Fortschreibung des Verkehrskonzeptes für die Stadt Altentreptow vom 12.03.2024 sollen weitere Parkmöglichkeiten für Bewohner der Innenstadt in Form von Bewohnerparkausweisen zur Verfügung gestellt werden. Im Zuge dieser Umgestaltung müssen Regelungen für das zukünftige Beantragen eines Bewohnerparkausweises festgelegt werden. Das Straßenverkehrsgesetz im Zusammenhang mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel ermächtigen die Gemeinden, eine eigene Gebührenordnung für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner zu erlassen. Die Ordnung ist als Entwurf in der Anlage beigefügt.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt die Gebührenordnung der Stadt Altentreptow für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner (Bewohnerparkgebührenordnung).

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☐ nein ☒ ja	in Folgejahren: ☐ nein ☒ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Zusätzliche Erträge im Haushaltsjahr 2024 			

Anlage/n

1	Gebührenordnung der Stadt Altentreptow für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner öffentlich
---	---

Gebührenordnung der Stadt Altentreptow für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner

(Bewohnerparkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 233), des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel vom 29. September 2022 (GVOBl. M-V, S. 536), des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 08.10.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweise), die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2

Berechtigter

- (1) Berechtigt sind Anwohner der Oberbaustraße, Unterbaustraße, Brandenburger Straße sowie Mauerstraße, Mittelstraße, Tollensestraße, Kirchengasse, Mühlengasse und Am Marktplatz. Der Antragsteller muss in einer der genannten Straße mit dem Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- (2) Der Anspruch entfällt, sofern dem Antragsteller eine private Abstellmöglichkeit zur Verfügung steht bzw. vom Vermieter, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt werden kann.
- (3) Pro Haushalt dürfen maximal zwei Bewohnerparkausweise, pro Person maximal ein Bewohnerparkausweis beantragt werden.
- (4) Das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises erfolgt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 2,8 Tonnen oder einer Länge von maximal 5,50 Meter.
- (5) Ist der Halter des Fahrzeuges nicht der Antragsteller, hat der Antragsteller eine Nutzungsüberlassungserklärung des Fahrzeughalters einzureichen.

§ 3

Ausstellungszeitraum

- (1) Der Bewohnerparkausweis wird befristet für ein Jahr ausgestellt.
- (2) Fristbeginn ist das Datum der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Antrag kann frühestens einen Monat vor Fristablauf des aktuell gültigen Ausweises gestellt werden.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt wird. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe beträgt 120,00 Euro pro Jahr.
- (2) Für Änderungen des Bewohnerparkausweises sowie für die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust/Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 10,20 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung bzw. Ersatzausstellung nicht berührt.
- (3) Die Berechnung der Gebührenhöhe erfolgt monatsgenau.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Entfällt die Berechtigung zum Besitz eines Bewohnerparkausweises vor Ablauf des ausgestellten Zeitraums, so sind bereits bezahlte Gebühren monatsgenau zu erstatten.
- (2) Ein Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Wegfall der Berechtigung zur Ausstellung des Bewohnerparkausweises bei der Stadt Altentreptow schriftlich eingegangen sein.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altentreptow, den

Elgoth

Bürgermeisterin

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Ausführungen gelten natürlich in gleicher Weise für die weibliche.